

17

Abschrift von Abschrift !

9 J 479/35
9 Gns. 4/39.

Solingen, den 7. Februar 1939.

An
den Herrn Oberreichsanwalt

Berlin.
Volksgerichtshof.

Betrifft: Strafsache Runge und Andere

Aktenzeichen 9 J 479/35
9 Gns. 4/39.

In der Strafsache Runge und Andere ist mein Mann Ernst G n o B am 11. Dezember 1936 zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust unter Anrechnung der 16 monatlichen Untersuchungshaft verurteilt worden. Seine Strafzeit läuft am 11. August ds. Js. ab

Ich bitte meinen Mann unter Bewilligung einer Bewährungsfrist aus der Strafhaft zu entlassen.

Zur Begründung beziehe ich mich auf das Gesuch meines Rechtsanwaltes Herrn S t e i n e r t, Wuppertal vom 15.11.1937. Meine Verhältnisse haben sich seitdem nicht gebessert; vielmehr ist mein gesundheitlicher Zustand infolge der vielen Sorgen und Aufregungen und der anstrengenden Arbeit um den Broterwerb für die Meinen so schlecht geworden, dass ich in letzter Zeit fast dauernd in ärztlicher Behandlung sein muss. Ich befürchte immer, dass ich diese körperliche und seelische Belastung, die ich nun schon lange durch so lange Zeit aushalte, nicht mehr lange ertragen kann. Bleibt mir nach der beruflichen ~~Heim~~ Arbeit, ^F die die alte und kränkliche Mutter meines Mannes nicht mehr leisten kann.

Für meine beiden Jungen (8 und 12 Jahre), die den Vater nun auch schon 3 1/2 Jahre sehr vermissen, bleibt dann nur eine ruhebedürftige und nervöse Mutter übrig. (Meinen ältesten Sohn habe ich nach Erlernung des Berufes wieder zu mir genommen).

Beide

^F doch auch noch der grösste Teil der Hausarbeit,

Abschrift von Abschrift !

9 J 479/35
Der Vorstand des Reichsanwaltes
Herford, den 22. Februar 1939
Kernsprecher: 2041/35

Urteilsschrift mit Abschrift des Gnadengesuchs v. F. S. 1939 steht
Urteilsschrift und Gnadengesuch des Ernst G n o B
an dem
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin W 9

Zurückgeleitet.
Der Reichsanwalt Ernst G n o B verlässt hier in 9 J 479/35
Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof Berlin eine Zuchthaus-
strafe vom 11.12.1936 bis 11.8.1939. Weitere Strafen sind nicht
vermerkt.
G n o B ist ein sehr ordentlicher Gefangener, der sich hier
sehr gut führt und auch stets fleißig gearbeitet hat.
Seine Strafe besteht er ein und bereit ist, er ist nicht
nur einsichtig, sondern hat auch unverkennbar eine positive
innere Wandlung durchgemacht. Seine Bemerkungen in dem beigefügten
Gnadengesuch vom 22.1. sind ernstlich und aufrichtig. Er hat etwa
1 1/2 Jahr lang an der statistischen Untersuchung teilgenommen.
Der Anstaltsleiter bezeichnet ihn als einen der ernstlichsten
politischen Gefangenen, der nicht nur mit Interesse und Eifer
am Unterricht teilnahm, sondern sich auch ähnlich bewährte, auch
lesen nationalsozialistischer Literatur die neuen Erkenntnisse
zu vertiefen und seine früheren Ansichten abzuwehren.
Der ersichtliche Zweck der Strafe ist bei G n o B bereits
voll erreicht.
Der Gesamteindruck ist nun günstig.
Ich befinde mich deshalb die bedingte Aussetzung des Restes
der Strafe.
gez. Müller
Regierungsrat